

Kleine Anfrage

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 18. 4. 1983

Betr.: Öffentliche Rekrutengelöbnisse der Bundeswehr

Lt. HAZ vom 2./3. April soll am 11. Mai in den Grünanlagen am Löwenwall in Braunschweig eine öffentliche Gelöbnisfeier der Bundeswehr beabsichtigt sein. Ich habe in einem umfangreichen Schriftwechsel mit dem damaligen Bundesminister der Verteidigung vom 27. Januar bis 3. Juni 1981 (veröffentlicht in „Vorgänge“, Hefte 49, 50, 51) darauf hingewiesen, daß nach deutscher Militärtradition Soldaten, ebenso wie Zöllner, Polizeibeamte, Rechtsanwälte oder andere durch besonderen Eid (oder Gelöbniß) in verstärkte Pflicht genommene Bürger, ihr Gelöbniß stets dort zu leisten hatten, wo sie es im wesentlichen erfüllen sollten, bei Soldaten also im Kasernenbereich, und zwar ohne Zapfenstreich, der als Signal zum Schlafengehen dazu überhaupt nicht paßt. Nach Auskunft des Bundesministers der Verteidigung hat es — abgesehen von der Nazi-Zeit, in der auch diese Sache mißbraucht wurde — ausnahmsweise zwei öffentliche Verteidigungen gegeben, nämlich 1815 der Greifswalder Garnison am Strand und 1861 Preußischer Truppen auf dem Rossmarkt in Frankfurt am Main.

1981 waren Versuche des Bundesverteidigungsministeriums, einen neuen Brauch derartiger öffentlicher Veranstaltungen zu begründen (112 im Jahre 1979, 120 im Jahre 1980), also Versuche, die „Bürger in Uniform“ als etwas Besonderes herauszuheben, gerade gescheitert. Es gab Widerstände, die großenteils nur durch polizeilichen Einsatz zu besiegen waren, Entfremdung vieler Jungwähler dem Staat gegenüber und Verärgerung des Korps der soldatischen Führer, die die ihnen ehrwürdigen Rituale lieber unproblematisiert gelassen hätten. Die Folge waren die neuen Richtlinien zur Traditionspflege im September 1982, mit denen den Soldaten klargemacht werden sollte, „daß sie Bürger in Uniform und nicht Angehörige einer Kaste“ seien; danach sollte es keinen Großen Zapfenstreich im Zusammenhang mit Eid und Gelöbniß mehr geben, sollten die Gelöbnisse von Rekruten — wie bisher — nur ausnahmsweise aus besonderem Anlaß in der Öffentlichkeit abgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr ein „besonderer Anlaß“ im Sinne dieser Richtlinien für die beabsichtigte Gelöbnisfeier am 11. Mai in Braunschweig bekannt, gegebenenfalls welcher?
2. Soll nach Kenntnis der Landesregierung zugleich ein Großer Zapfenstreich aufgeführt werden?
3. Teilt die Landesregierung die Ansicht, daß es der politisch erwünschten Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft entgegensteht, wenn Soldaten im Gegensatz zu anderen Amtsträgern in einer besonders hervorgehobenen Weise öffentlich verpflichtet werden?

4. Werden für den 11. Mai in Braunschweig vorsorglich zur Bekämpfung etwaiger Unruhen Polizeikräfte zusammengezogen, und welche Kosten würden dadurch veranlaßt?
5. Wird die Landesregierung die Stadt Braunschweig auf die Problematik einer öffentlichen Gelöbnisfeier für die Integration der Bundeswehr hinweisen, aber auch auf die Traditionswidrigkeit solcher Veranstaltungen, auf die erwähnten Richtlinien des Bundesverteidigungsministers und die Gefahr von Unruhen, die letztlich wieder auf dem Rücken von Polizeibeamten ausgetragen werden müßten?

Dr. Holtfort